

Vereinsstatuten „Green Care Österreich“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Green Care Österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Anerkennung des volkswirtschaftlichen Mehrwerts von Green Care für die Gesellschaft.
- Die Entwicklung und Umsetzung von hochwertigen Green Care-Produkten und -Dienstleistungen auf aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Kooperation mit Sozialträgern, Institutionen, Gemeinden und sonstige Partner im ländlichen Raum, die den Vereinszweck dienen.
- Die Erarbeitung und Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Implementierung von Green Care Angeboten auf aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
- Die Schaffung von Zertifizierungskriterien für Green Care-Produkte und -Dienstleistungen auf aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Qualitätsmanagementsystem).
- Die Schaffung einer Plattform, die alle Interessenspartner/-innen mit Informationen bedient und zum Erfahrungsaustausch dient.
- Die Darstellung bestehender Finanzierungsmodelle bzw. Strukturen und die Erarbeitung neuer Modelle zur Finanzierung von Green Care Projekten in der Land- und Forstwirtschaft.
- Die Förderung einer österreichweiten Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Interessenspartner/-innen.
- Die Förderung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für alle im Rahmen von Green Care in der Land- und Forstwirtschaft involvierten Akteur/-innen.
- Die Unterstützung der interdisziplinären Forschung zu Green Care in der Land- und Forstwirtschaft, um die Auswirkungen und den Nutzen von Green Care-Interventionen wissenschaftlich zu belegen.
- Die Forcierung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene.

Zur Erreichung des Vereinszwecks ist der Verein – im Zuge des „Nebenzweckprivilegs“ und der ideellen Tätigkeit ausdrücklich nachgeordnet – auch berechtigt, (Kapital-) Gesellschaften zu gründen und sich an solchen zu beteiligen. Die (i) Gründung von sowie (ii) Gesellschafterzuschüsse an derartige Unternehmen sind erlaubt, sofern sie dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein ist zuständig

- für die strategische Entwicklung von Green Care in der Land- und Forstwirtschaft.
- für die Koordination von Green Care in der Land- und Forstwirtschaft in den Bundesländern.
- für das Monitoring der österreichweiten Green Care-Projekte in der Land- und Forstwirtschaft.
- für die Interessenvertretung. Verankerung von Green Care Anliegen in der Land- und Forstwirtschaft in relevanten Gremien auf Bundes- und Länderebene.
- für die aktive Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele der österreichischen Green Care Strategie in der Land- und Forstwirtschaft.
- für den Aufbau und Stärkung von Informations-, Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen zwischen den relevanten Entscheidungsträger/-innen sowie Interessenvertretungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, Wirtschaft, Regionalentwicklung, Gemeinden und Land- und Forstwirtschaft.
- für das Aufgreifen, Entwickeln und Vorantreiben von Green Care Projekten, Produkten bzw. Vorhaben.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Durchführung von Vorträgen, Sitzungen, Versammlungen und Exkursionen
 - Durchführung von (öffentlich zugänglichen) Informations-, Diskussions- und Bildungs-Veranstaltungen
 - Herausgabe von Publikationen, Rundschreiben und Broschüren
 - Schaffung von Plattformen, Internetauftritten
 - Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Personen, deren Tätigkeit Green Care und deren Ziele betreffen
 - Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Zuschüsse der Mitglieder,
 - Förderungen,
 - Erbschaften (in diesem Zusammenhang auch durch Vermächtnisse), Schenkungen, Sammlungen und Spenden,
 - sonstige Zuwendungen, insbesondere jedoch nicht beschränkt hierauf Subventionen und Unterstützungen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Sämtliche Mitglieder des Vereines sind ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht und beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit. Eine andere Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

Als Vereinsmitglieder kommen in Betracht:

- Juristische Personen und rechtsfähige Personengemeinschaften deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereinszwecks gelegen ist.
- Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe (unabhängig von deren Rechtsform), die Green Care Angebote am Bauernhof aktiv anbieten und die festgesetzten Qualitätsnormen der Green Care Zertifizierung erfüllen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme im Verein ist schriftlich an die Geschäftsführung des Vereins zu richten, die dem Vorstand darüber zu berichten hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach Zustimmung des Vorstandes schriftlich.
- (2) Die Bekanntgabe von neuen Mitgliedern ergeht schriftlich an alle Mitglieder.

§ 7 Rechte, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und an den außerordentlichen Treffen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (3) Den Mitgliedern sind auf ihr Verlangen die Statuten des Vereins auszuhändigen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Zwecks des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die Mitglieder haben sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe, die Green Care Angebote am Bauernhof nicht mehr aktiv anbieten und die festgesetzten Qualitätsnormen der Green Care Zertifizierung nicht mehr erfüllen.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. Juli schriftlich beim Vorstand eintreffen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schädigt oder in den Statuten niedergelegte Pflichten nicht erfüllt oder wenn es sich eines staatsfeindlichen oder die Gesamtheit schädigendes Verhalten schuldig gemacht hat. Zur Fällung eines Ausschließungsbeschlusses ist der Vorstand berufen. Der hiervon Betroffene wird 14 Tage vor Beschlussfassung schriftlich in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme berufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein sind mit Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses außer Kraft.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung
- Rechnungsprüfer

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist jährlich einzuberufen. Der Obmann des Vorstands lädt ein. Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind inkl. Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) an die Mitglieder zu versenden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Werktage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail beim Obmann des Vorstandes einzureichen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist ermächtigt Mitglieder an der Generalversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen zu lassen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben zu können. Für eine virtuelle Teilnahme bzw. Abstimmung gelten in sinngemäßer Anwendungen die Bestimmungen des § 102 AktG – soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es besteht die Möglichkeit der virtuellen Beschlussfassung. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau in dessen/deren Verhinderung der 1. Obmann Stellvertreter bzw. der 2. Obfrau / Obmann Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- die Beschlussfassung über den Voranschlag
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeiten des Vereins
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über Veränderungen der Satzungen und über die Auflösung des Vereins
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen
- die Gründung, die Beteiligung an und die Bestellung der Geschäftsführung von Tochterunternehmen mit gleichen oder ähnlichem Zweck bzw. Auftrag.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder der einzelnen Mitglieder ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Wenn die Kooptierung nicht möglich ist, dann gilt es eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich
 - Obfrau / Obmann
 - 1. Obfrau / Obmann Stellvertreter
 - 2. Obfrau / Obmann Stellvertreter
 - und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder
- (3) Die Nominierung des Vorstandes erfolgt gemäß § 5. Juristische Personen und rechtsfähige Personengemeinschaften können jeweils ein Vorstandsmitglied nominieren. Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe können maximal zwei Vorstandsmitglieder nominieren.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorsitz wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter geführt.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder schriftliche eingeladen wurden und mehr als 50% anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Enthebung und Rücktritt.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann im Verhinderungsfall eine bevollmächtigte Person als Vertreter entsenden. Die Vollmacht ist der Obfrau und dem Geschäftsführer im Voraus schriftlich zu übermitteln.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Qualifikation des Vorstandes

Vorstandsmitglieder können nur jene Personen werden, die über gründliche Kenntnisse im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Bildung, Gesundheit, Soziales und Regionalentwicklung verfügen und entsprechendes Engagement zeigen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis.
- Erstellung von Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
- Bestellung und Kündigung der Geschäftsführung.
- Erlassung einer Geschäftsordnung für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung.
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder zwei Personen und wird vom Vorstand jeweils für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Geschäftsführung erstattet regelmäßig Bericht über die Entwicklungen des Vereins in der Vorstandssitzung und in der Generalversammlung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung teil und führt die operativen Geschäfte des Vereins und ist für das Budget des Vereins verantwortlich
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sowie deren Rechte und Pflichten sind in der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung des Vereines kann auch zur Geschäftsführung in dem bzw. den Beteiligungsgesellschaften bestellt werden.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird vertreten durch:

- den Obmann/die Obfrau sowie
- den oder die Geschäftsführer

Sowohl dem Obmann/die Obfrau als auch dem Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführern kommt jeweils selbstständige Vertretungsbefugnis zu.

§ 17 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung in den Agenden der Vereinsaufgaben kann der Verein einen Fachbeirat zu Hilfe nehmen. Dieser Fachbeirat setzt sich zusammen aus den Institutionen des Beirates Green Care Österreich, ehemals Arbeitsgemeinschaft Green Care Österreich die am 31. März 2014 konstituiert wurde. Der Fachbeirat ist weder Mitglied noch Organ des Vereins.
- (2) Der Fachbeirat kann von den Organen zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Die Empfehlungen und Expertisen des Fachbeirates sind für die Organe des Vereins nicht verbindlich.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Das Vereinsvermögen wird nicht an die Mitglieder übertragen. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen gemeinnützige Zwecke gewidmet. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle einer Reduzierung oder nicht genehmigter Fördergelder ist auf jeden Fall eine Generalversammlung einzuberufen, die sich mit dem Fortbestand oder der freiwilligen Auflösung des Vereins zu befassen hat.

§ 21 Statuten

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, gelten für die Tätigkeit des Vereins die Statuten und in Ermangelung einer Regelung in den Statuten das Vereinsgesetz 2002.
- (2) Soweit in den Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wien, 1. Juli 2025